

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Geschäftsstelle Bonn
URSTADTSTRASSE 2
53129 BONN
TELEFON: 0228/53994-0
TELEFAX: 0228/53994-20
E-MAIL: info@bsi-bonn.de
INTERNET: www.spirituosen-verband.de

Büro Brüssel
RUE DU LUXEMBOURG 47-51
1050 BRUXELLES
BELGIEN
TELEFON: 0032/2/2311669
TELEFAX: 0032/2/2309886
E-MAIL: brussel@bsi-bonn.de

28. Februar 2025

BSI-Stellungnahme zu drei OIV-Resolutionsentwürfen bzgl. Spirituosen weinbaulichen Ursprungs

Sehr geehrte/r ...,

als Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V. danken wir für die Möglichkeit, zu den folgenden drei Resolutionsentwürfen der *Organisation Internationale de la Vigne et du Vin (OIV)* Stellung nehmen zu dürfen:

- Informationen über Zutaten für Spirituosen weinbaulichen Ursprungs (ECO-BOISPI 23-733 Et5_2025_DE),
- Nährwertdeklaration für Spirituosen weinbaulichen Ursprungs (ECO-BOISPI 23-732 Et5_2025_DE)
- sowie Definition für „Likör weinbaulichen Ursprungs“ (ECO-BOISPI 24-753 Et5_2025_DE).



Member of
spiritsEUROPE,
Bruxelles

Geschäftsführerin: Dipl.-Vw. Angelika Wiesgen-Pick
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Bonn AZ 20 VR 3996
Bank: Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE63 3806 0186 4948 4560 15
SWIFT-BIC: GENODED1BRS
Steuer-Nr.: 205/5782/0831



1. Informationen über Zutaten für Spirituosen weinbaulichen Ursprungs (ECO-BOISPI 23-733 Et5_2025_DE)

Art. 9 Ziff. 10.1

Ziffer 10.1. des Resolutionsentwurfs betreffend Informationen über Zutaten für Spirituosen weinbaulichen Ursprungs sieht die Angabe einer Zutatenliste auf dem Etikett vor. Angesichts der Tatsache, dass sich bei den Endprodukten um „Spirituosen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/787 handelt, für die die Angabe einer Zutatenliste nicht rechtlich verpflichtend ist, befürworten wir diesen Vorschlag nicht.

Obwohl Spirituosen gemäß Art. 16 Abs. 4 der Verordnung (EU) 1169/2011 von der Verpflichtung zur Angabe von Nährwerten und Zutatenliste ausgenommen sind, stellt ein Großteil der europäischen Spirituosenunternehmen diese Informationen dem Endverbraucher freiwillig zur Verfügung. Grundlage dieser Selbstverpflichtung ist ein im Jahr 2019 zwischen sieben Handelsverbänden der europäischen Spirituosenindustrie und der EU-Agrarkommission unterzeichnetes sogenanntes „**Memorandum of Understanding**“ (MoU). Dieses verpflichtet die teilnehmenden Unternehmen, auf dem Vorder- oder Rücketikett der Flaschen deutlich sichtbar und gut lesbar Informationen zum Brennwert gemeinsam mit einer online über einen QR-Code abrufbaren vollständigen Zutatenliste und Nährwertkennzeichnung sowie detaillierten produktspezifischen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die elektronische Bereitstellung muss ohne Marketing und personenbezogene Datenauslese erfolgen. Dieses erfolgreiche und stetig wachsende System der freiwilligen Selbstverpflichtung liefert unserer Auffassung nach eine hinreichende Grundlage zur Erfüllung des Informationsbedürfnisses auf Verbraucherseite.

Zu bedenken ist auch, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente für Spirituosen bereits einen erheblichen Teil der verfügbaren Fläche auf den Flaschenetiketten beanspruchen. Technische Probleme entstehen erst recht bei Miniaturflaschen und Flaschen mit speziellem Design sowie bei Spirituosen mit geografischer Angabe (vgl. Art. 37 Abs. 5 S. 3 der Verordnung (EU) 2024/1143).

Der Vorschlag steht auch in Widerspruch zum verpackungsrechtlichen Minimierungsgrundsatz, vgl. Art. 10 der Verordnung (EU) 2025/40.

Nicht zuletzt bei einem erheblichen Teil an Spirituosen, deren strenge Produktspezifikation ohnehin nur wenige Zutaten erlaubt (vgl. insbesondere Spirituosen der Kategorien 1-14 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/787), wäre die Angabe einer Zutatenliste ebenfalls obsolet.

Art. 9 Ziff. 10.2

Vor dem oben geschilderten Hintergrund befürworten wir auch nicht die in Ziffer 10.2. des Resolutionsentwurfs vorgesehene Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten, die oben genannte Regelung zur Angabe einer Zutatenliste auf dem Etikett entweder anzuwenden oder hiervon Ausnahmen (über e-Labels) zuzulassen.

Dies würde zu einer EU-weit **uneinheitlichen Etikettierungspraxis** führen, die Handlungsspielräume, Flexibilität und Planbarkeit für international tätige Unternehmen unzumutbar einschränkt. Hierdurch würden insbesondere KMU unzumutbar belastet. Eine solche Fragmentierung widersprüche zudem Ziel der Harmonisierung auf dem EU-Binnenmarkt. Die bestehende freiwillige Information über e-Labels via MoU stellt eine verhältnismäßige, praktikable Lösung dar, die sowohl Verbraucher- als auch Wirtschaftsinteressen gerecht wird.

Art. 9 Ziff. 10.3

Sofern sich Unternehmen für die Angabe einer Zutatenliste auf dem Etikett entscheiden, sollte aus Platzgründen die diesbezügliche Überschrift **so kurz wie möglich** ausfallen. Den Vorschlag „*hergestellt aus (Zutat)*“ erachten wir - auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wortlängen in verschiedenen Amtssprachen - als zu lang.

Zudem vermag der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher bereits auf den ersten Blick anhand der Angabe der Zutaten zu erkennen, dass es sich um eine Zutatenliste handelt.

2. Nährwertdeklaration für Spirituosen weinbaulichen Ursprungs (ECO-BOISPI 23-732 Et5_2025_DE)

Art. 2 Ziff. 2

Am Ende von Artikel 2 Ziff. 2 des Internationalen Kennzeichnungsstandards soll bezüglich der Nährwertdeklaration für Spirituosen weinbaulichen Ursprungs folgende Definition eingefügt werden:

„Die Kennzeichnung umfasst alle oben genannten Elemente, auch in elektronischer Form, oder die in der Nähe der Spirituose angezeigt werden, einschließlich solcher, die der Verkaufsförderung dienen.“ (Anm.: Hervorhebung durch die Unterzeichnenden)

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 1169/2011 bezeichnet der Begriff „Kennzeichnung“ lediglich alle Wörter, Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf Verpackungen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und dieses Lebensmittel begleiten oder sich auf dieses Lebensmittel beziehen. Diese Formulierung verdeutlicht, dass mit dem Begriff der „Kennzeichnung“ lediglich das **Medium der Informationsvermittlung**, nämlich die verschriftlichte Information in räumlicher Nähe der Spirituose, und nicht bereits deren Inhalt oder besondere Zielrichtung (als Unterfall der Verbraucherinformation) gemeint ist (vgl. auch Voit/Grube/Grube, 2. Aufl. 2016, LMIV Art. 2 Rn. 54-56, beck-online). Aus unserer Sicht wäre es daher systematisch verfehlt, zur Beschreibung des Begriffs der „Kennzeichnung“ auch die Zweckgerichtetheit der Verbraucherinformation zu berücksichtigen.

Art. 8

Als neuer Buchst. h soll in Art. 8 als „fakultative Angabe“ neben dem Energiewert auch die **Nährwertdeklaration** eingefügt werden.

Obwohl die Angabe der Nährwertdeklaration nicht verpflichtend sein soll, halten wir es nicht für zielführend, die Möglichkeit einer Nährwertdeklaration als solche in den Resolutionstext für Spirituosen weinbaulichen Ursprungs aufzunehmen, da bei Spirituosen der Brennwert die wichtigste Nährwertinformation darstellt und von einem großen Teil der Spirituosenwirtschaft bereits auf dem Etikett ausgewiesen wird.

Art. 9 Ziff. 12

Gemäß Art. 9 Ziff. 11.2 können die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Energiewert auf dem Etikett angegeben wird, wenn die vollständige Nährwertdeklaration auf dem e-Label angezeigt wird.

Dies steht in Widerspruch zu den aktuellen europäischen Rechtsvorgaben zur Kennzeichnung von Spirituosen. Die Angabe des Energiewerts auf dem Etikett sollte auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten weiterhin freiwillig auf Basis des „Memorandum of Understanding“ (MoU) erfolgen.

Die Tatsache, dass sich ein Lebensmittelunternehmer für die Angabe einer Nährwertdeklaration via e-Label entscheidet, impliziert in rechtlicher Hinsicht zudem keine automatische Verpflichtung zur Angabe des Energiewerts/Brennwerts auf dem Etikett.

3. Definition für „Likör weinbaulichen Ursprungs“ (ECO-BOISPI 24-753 Et5_2025_DE)

Der Resolutionsentwurf für Liköre weinbaulichen Ursprungs sieht vor, zur Herstellung von Likören weinbaulichen Ursprungs **nur neutralen Alkohol weinbaulichen Ursprungs** zu verwenden. Diese Regelung wird unsererseits nicht befürwortet.

Unter Berücksichtigung sich entwickelnder, gegenwärtig noch nicht absehbarer Markttrends halten wir für sachgerecht, die Möglichkeit einer Verwendung von Neutralalkohol nicht-weinbaulichen Ursprungs für die Herstellung weiterhin zuzulassen. Zu bedenken ist, dass die ausschließliche Verwendung von Destillaten weinbaulichen Ursprungs als besonderes Qualitätsmerkmal eines Erzeugnisses angesehen und entsprechend deklariert werden kann, was zugunsten der Verbraucher eine flexiblere Preisgestaltung und eine breitere Produktvielfalt ermöglicht. Die Zulassung von Destillaten nicht-weinbaulichen Ursprungs erlaubt auf Seiten der Erzeuger eine flexiblere Produktion und Reaktion auf etwaige Rohstoffengpässe.

Die Tatsache, dass die Produktspezifikation für „Likör“ gemäß Kategorie 33 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/787 hinsichtlich der Verwendung von Ethylalkohol oder

Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs keine Unterschiede für einzelne Produkte macht, veranschaulicht die Intention des europäischen Gesetzgebers im Sinne einer Gleichbehandlung aller Liköre sowie einer produktionstechnischen Flexibilität innerhalb dieser Spirituosenkategorie, wozu die vorliegende Regelung in Widerspruch steht.

Nicht zuletzt ist zu beachten, dass die europäischen Rechtsvorgaben bei der Verwendung von Destillaten weinbaulichen Ursprungs bereits hinreichende und aussagekräftige Vorgaben zur Bezeichnung und Kennzeichnung enthalten. So muss bei „Brandylikör“ der Alkohol ausschließlich aus dem Brandy/Weinbrand stammen und eine doppelte QUID deklariert werden.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Punkte am 10. März 2025 in der Sitzung der OIV-Sachverständigengruppe BOISPI in Dijon einzubringen sowie im nachfolgenden Prozess zur weiteren Erarbeitung der Resolutionsentwürfe zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen